

KITA ELTERN HESSEN

Elternbeteiligung in hessischen Kitas

Ein Leitfaden für Eltern und Elternbeiräte

Elternbeteiligung fördern
für Qualitätsentwicklung
in hessischen Kitas

Von
Kita-Eltern
für Kita-Eltern

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Grußwort des Hessischen Ministers für Soziales und Integration	4
Grußwort des Vorstands der LAG KitaEltern Hessen e.V.	6
1 Eine kleine Hilfe für Elternbeiräte in Hessen	8
2 Kitas sind Vielfalt	10
3 Grundlagen der Elternbeteiligung	14
3.1 Gesetzliche Grundlagen der Elternbeteiligung	15
3.2 Elternbeteiligung in der Einrichtung	17
3.3 Pädagogische Grundlage der Elternbeteiligung	19
3.4 Aufgaben und Rechte von Elternbeiräten	20
4 Elternbeirat ganz praktisch	22
4.1 Die erste Sitzung	23
4.2 Ablauf einer Elternbeiratssitzung	24
4.3 Vorlage für ein Sitzungsprotokoll	25
4.4 Schwung für den Elternbeirat	26
4.5 Information, Kommunikation und Datenschutz	29
4.6 Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung	31
5 Auskunft, Anlaufstellen und Adressen	32
Träger, Kommunen, Landesebene	34
Anhang	38
I Gesetzliche Grundlagen	38
I.1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) (Landesrecht)	38
I.2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Bundesrecht)	40
II Literatur	44
Zur Verfasserin	45
Haftungsausschluss	46
Impressum	47

Liebe Elternbeiräte, liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

Eltern sind zugleich die Expertinnen und Experten schlechthin für Ihre Kinder. Ihr Wissen über Ihr Kind, seine Ressourcen und Vorerfahrungen können im Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften und dem Träger jeder Tageseinrichtung äußerst wertvoll für die weitere kindliche Entwicklung sein.

Nicht nur der Blick auf Ihr eigenes Kind, sondern auch Ihre Sicht auf alle Fragen der Kinderbetreuung ist von enormer Bedeutung. Als Erziehungsberechtigte sind Sie wichtige Partnerinnen und Partner, wenn es um die wesentlichen Angelegenheiten in Ihrer Kita geht. Als Elternbeirätin oder Elternbeirat haben Sie nicht nur Einblick in die Abläufe Ihrer Kindertageseinrichtung, Sie können sie auch aktiv mitgestalten.

Bildung und Beteiligung von Elternbeiräten in Kitas sind in Hessen gesetzlich geregelt. Die Träger der Tageseinrichtungen legen die Einzelheiten der Beteiligung eigenständig fest. Eine gute Kooperation zwischen Eltern und Fachkräften sowie dem Träger der Einrichtung ist für alle gewinnbringend.

Die LAG KitaEltern Hessen e.V. trägt seit 2017 dazu bei, die Elternbeiräte und Eltern in Hessen zu informieren und zu unterstützen. Sie fördert die Bildung einrichtungs-, träger- und ortsübergreifender Elternvertretungen und damit die Partizipation der Eltern vor Ort sowie auf anderen Ebenen, einschließlich der Landesebene. Auch wir wollen, dass Erziehungsberechtigte an der Gestaltung der Kindertagesbetreuung auf Landesebene beteiligt werden. Seit dem 1. Januar 2018 fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die Servicestelle der LAG KitaEltern Hessen e.V.

Ich freue mich, dass mit dieser Broschüre ein Leitfaden vorliegt, der einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen der Elternbeteiligung in den hessischen Kindertageseinrichtungen enthält und Anregungen für die konkrete Arbeit im Elternbeirat gibt.

Für Ihre wichtige Arbeit als Elternbeirätin oder Elternbeirat in Ihrer Kita danke ich Ihnen und wünsche Ihnen viel Erfolg!

Kai Klose

Hessischer Minister für Soziales und Integration

Liebe Elternbeirätinnen und Elternbeiräte in Hessen, liebe Eltern,

eigentlich haben wir Eltern mit Familie, Job und den anderen alltäglichen Aufgaben genug zu tun. Warum also noch ein zusätzliches Ehrenamt übernehmen und sich in den Elternbeirat der Kita wählen lassen? Durch das Mitwirken im Elternbeirat ergeben sich Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. zur Qualität des Mittagessens, Vorschläge zur konzeptionellen Ausrichtung, etc.). Diese sind bei den meisten Einrichtungen durchaus weitreichend und lohnen die Mühe in jedem Fall. Eine konstruktive Mitarbeit des Elternbeirats ergänzt die Arbeit der Fachkräfte und Leitungen und kann damit ihren Beitrag zu einer besseren Betreuungsqualität leisten. Und Elternarbeit kann noch mehr! Durch das Gründen von Stadt- und Gesamtelternbeiräten können sich alle Einrichtungen in einer Stadt oder Gemeinde miteinander vernetzen und so für noch mehr Möglichkeiten in der Mitsprache sorgen.

Frisch gewählt ergeben sich viele Fragen: Was muss ich tun? Welche Möglichkeiten zur Mitgestaltung gibt es? Worauf kann ich mich berufen? Kurz: Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten hat ein Elternbeirat einer Tageseinrichtung in Hessen? Hier soll die vorliegende Broschüre als hilfreiche Handreichung dienen.

Warum noch ein zusätzliches
Ehrenamt übernehmen?
Weil es sich lohnt!

Die LAG KitaEltern Hessen e.V. setzt sich dafür ein, dass Eltern auf Landesebene eine Elternvertretung wählen, die die Interessen der Sorgeberechtigten mit Kindern in der Kindertagesbetreuung vertritt.

Ein großer Dank geht an alle Elternbeirätinnen und Elternbeiräte in ganz Hessen, die mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Bildung und Betreuung unserer Kinder erbringen!

**Michael Math, Nicole Spörlein, Kathrin Knaf,
Manuela Odenwäller, Maja Kunkel**

Geschäftsführender Vorstand der LAG KitaEltern Hessen e.V.

1

EINE KLEINE HILFE FÜR ELTERNBEIRÄTE IN HESSEN

... und für all jene, die sich im Elternbeirat einbringen möchten.

Wir möchten **Lust auf ein Ehrenamt** machen – und das, obwohl wir wissen, dass es im Familienalltag auch ohne Zusatzaufgabe genug zu tun gibt.

Ehrenamtliches Engagement von uns Eltern lohnt sich. Und es kann Spaß machen! Und dieser Einsatz steht mit der **Bildungs- und Erziehungspartner-schaft von pädagogischen Fachkräften und Eltern** auf gesetzlichen Füßen: Wir Eltern haben das Recht, das Leben in Kitas aktiv mitzugestalten, zum Wohl unserer Kinder und letztlich auch zum Wohl aller Beteiligten!

Neben ganz praktischen Hinweisen zur Arbeit im Elternbeirat (Kap. 4) informieren wir Euch daher über gesetzliche Grundlagen (Kap. 3, Anhang I). Außerdem geben wir in hervorgehobenen Kästchen immer wieder Zusatzhinweise auf vertiefende Informationen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Elternbeiräte in Tageseinrichtungen in ganz Hessen. Die **Betreuungslandschaft** für Kinder **ist sehr bunt und divers**. Es gibt rund 4400 Kindertagesstätten, die wiederum von ca. 2000 Trägern betrieben werden. Die Träger regeln viele Details. Doch trotz aller Unterschiede gibt es bei der Beteiligung von Elternbeiräten Gemeinsamkeiten, die wir Euch nachfolgend vorstellen werden.

Heute besuchen mehr als 30 % der Kinder unter drei Jahren und über 90 % der Drei- bis Sechsjährigen ein Betreuungsangebot.

Begriffsdefinition

- ☛ **Eltern:** alle Erziehungsberechtigte, d. h. auch nicht verwandte Personen, denen die Personensorge obliegt.
- ☛ **Fachkräfte:** Erzieherinnen und Erzieher sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Verwaltung, Leitung oder Projekten mit Kindern und Eltern den Kita-Alltag gestalten.
- ☛ **Elternbeirat bzw. Elternbeiräte:** bezeichnet sowohl ein Gremium als auch natürliche Personen. Aus diesem Grund wird nicht an jeder Stelle die weibliche Form („Elternbeirätin“ bzw. „Elternbeirätinnen“) verwendet.



2

KITAS SIND VIELFALT

Fast 4400 Kindertageseinrichtungen (Kitas) gibt es in Hessen, darunter Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen mit verschiedenen Konzepten.

Kitas sind Orte der Begegnung und der Vielfalt

Große Kitas, kleine Kitas... Jede ist einzigartig. Sie werden geprägt vom Miteinander der großen und kleinen Menschen, die dort spielen, lernen, arbeiten oder sich für ihre Kinder einbringen.

Sie sind **Bildungs- und Lernorte** für die Kinder, wie auch **Orte der Begegnung** der Menschen, die diese Orte prägen: das pädagogische Personal, die Leitungen, Helferinnen und Helfer und nicht zuletzt: die Eltern.

Schon gewusst?

Die beliebtesten Namen für Kitas sind in Hessen: Regenbogen, Pustelblume und Villa Kunterbunt!¹

Vielfalt verschiedener Konzepte und gemeinsame pädagogische Grundlagen

Die Kitas arbeiten nach unterschiedlichen pädagogischen Konzepten. Manche orientieren sich an besonderen Ansätzen wie z. B. Waldkitas, Montessori- oder Waldorfkindergärten. Andere entwickeln individuelle Schwerpunkte, die auf den Erfahrungen, dem pädagogischen Fachwissen und den spezifischen Gegebenheiten vor Ort beruhen.

Damit in dieser Vielfalt das Kindeswohl gesichert ist, benötigen die Kitas eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes, das mit den örtlichen Jugendämtern bei der Aufsicht über das Kindeswohl in Einrichtungen kooperiert. So werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen sichergestellt. Viele Tageseinrichtungen werden auch durch eine Fachberatung z. B. in Fragen der Betriebsführung oder der Pädagogik beraten.

Einen landesweiten Orientierungsrahmen bietet der **Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)**². In der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen liegt er der pädagogischen Arbeit zu Grunde.

Zum Weiterlesen

1 Hessisches Statistisches Landesamt, „Pustelblume“ und „Villa Kunterbunt“ – *Die Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 2007 bis 2017, 2018.*

2 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessisches Kultusministerium, *Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen*, 7. September 2019. www.bep.hessen.de

Vielfalt der Träger in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung

Schon gewusst?

Viele dieser Träger sind in Dach- und Fachverbänden organisiert. Die **Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.** ist der Zusammenschluss der neun Wohlfahrtsverbände in Hessen – CARITAS, Diakonie, der PARITÄTISCHE, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen. Viele Elternvereine und kleine Träger gehören der **LAG freie Kitaträger Hessen e.V.** an.

Die Träger der Kitas sind für die Organisation und den Betrieb der Einrichtungen verantwortlich. Die Kinderbetreuung ist seit ihrem Beginn von öffentlicher und freier Trägerschaft, also zivilgesellschaftlicher Initiative geprägt. Davon zeugt die Vielfalt der Trägerschaften: Es gibt sowohl städtische oder gemeindeeigene Kitas (Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft) wie auch freigemeinnützige und (wenige) privat-gewerbliche Einrichtungen (freie Trägerschaft). Diese Vielfalt ist historisch gewachsen. Heute sind rund 60 % der Einrichtungen in freier, meist gemeinnütziger Trägerschaft. Zu diesen zählen konfessionelle Träger, Wohlfahrtsorgani-

sationen und eine Vielzahl kleinerer und größerer Vereine, z. B. Elterninitiativen, Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs. Nur ein geringer Teil (3 %) der Kindertageseinrichtungen ist privat-gewerblich organisiert. In der Kindertagespflege gibt es eine Besonderheit: Hier sind die Tagesmütter oder -väter selbständig. Es gibt aber auch hier Unterstützung und Förderung durch die Jugendämter.

Vielfalt der Elternbeteiligung

Die Gestaltungsfreiheit gilt auch für den Bereich der Elternbeteiligung. Ihre Umsetzung ist in hohem Maße den jeweiligen Trägern überlassen, die tatsächliche Praxis ergibt sich dann aus der Zusammenarbeit mit den Eltern. An dieser Stelle öffnet das Mitspracherecht den Dialog zwischen Eltern und Träger.

Die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen wie die Bildung- und Erziehungspartnerschaft, die Pflicht zur Wahl eines Elternbeirats und dessen Rechte usw. führen wir in Kapitel 3 genauer aus. Ansonsten sind die beim jeweiligen Träger geltenden Regelungen zu berücksichtigen.

Bunt und vielfältig: Kindertageseinrichtungen und ihre Träger in Hessen

ÖFFENTLICHE TRÄGER

RUND 1.800 EINRICHTUNGEN

KOMMUNALE TRÄGER

in Trägerschaft der
Städte und Gemeinden

Die Anzahl der Einrichtungen ist gerundet.
Die Trägerstruktur vor Ort unterscheidet
sich von Kommune zu Kommune.

FREIE TRÄGER

RUND 2.500 EINRICHTUNGEN

GEMEINNÜTZIGE TRÄGER

Hierzu gehören:

- > Diakonie / der evangelischen Kirche
angeschlossene Träger
- > Caritas / sonstige katholische Träger
- > Paritätischer Wohlfahrtsverband
- > andere, z. B. AWO, DRK, Elterninitiativen,
Vereine etc.

100 EINRICHTUNGEN

NICHT GEMEINNÜTZIGE TRÄGER

z. B. als Unternehmensteil,
selbständig-gewerblich,
andere Rechtsformen

3

GRUNDLAGEN DER ELTERNBETEILIGUNG

Die Zusammenarbeit mit Eltern gehört zu den zentralen Aufgaben in der Kindertagesbetreuung. Sie betrifft sowohl das pädagogische Zusammenwirken zum Wohl und zur Förderung des einzelnen Kindes als auch die demokratische Beteiligung durch gewählte Elternvertretungen.

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Elternbeteiligung

Die **Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern** sind gesetzlich geregelt: Sie basieren auf der im **Grundgesetz** verankerten Elternverantwortung für ihre Kinder.

Im **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**, dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe, sind neben den Grundlagen für die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern festgelegt (§ 22a SGB VIII).

Die Vorgaben des **Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)** zu Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in hessischen Kitas sind kurz und allgemein gehalten. Das Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht der Eltern wird insbesondere geregelt durch (§§ 26, 27 HKJGB):

- den Austausch mit den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**.
- die Einberufung der **Elternversammlung**.
- die Wahl eines **Elternbeirats**.
- die **Rechte** des Elternbeirats (Anhörungsrecht, Auskunftspflicht und Vorschlagsrecht).
- das **Ausgestaltungsrecht** bezüglich dieser Rechte **durch den Träger** der Einrichtung.

Die Eltern wirken an der Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Trägers der Tageseinrichtung mit (§ 26 Abs. 2 HKJGB). Sie „sind **vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.**“ (§ 27 Abs. 1 S. 1 HKJGB).

Die Kindertageseinrichtungen müssen für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten transparente Abläufe bzw. ein Beschwerdemanagement festlegen (§ 45 SGB VIII).

Zum Weiterlesen

Rechtsgrundlagen für Elternbeteiligung:

Grundgesetz

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

SGB VIII (Bundesrecht)

§ 1 Abs. 2 SGB VIII

§ 22 SGB VIII

§ 22a SGB VIII

§ 45 SGB VIII

Einschlägige Normen zu den Rechten der Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen:

HKJGB (Landesrecht)

§ 26 HKJGB

§ 27 HKJGB

Elternbeteiligung

gem. § 27 HKJGB



3.2 Elternbeteiligung in der Einrichtung

Austausch im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die pädagogischen Fachkräfte sollen, so sieht es das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vor, auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Betreuung und Erziehung hinwirken (§ 27 Abs. 1 HKJGB).

Je nach Konzeption und Bedarfen geschieht dies in vielerlei Formen. Beispiele sind „Tür und Angelgespräche“, Elternabende oder Entwicklungsgespräche. Hier stehen meist die einzelnen Kinder oder die Gruppe im Vordergrund.

Elternversammlung und Wahl des Elternbeirats

Die Eltern einer Einrichtung bilden die **Elternversammlung**. Diese soll von der Leitung mindestens **einmal im Jahr einberufen** werden. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn Eltern dies fordern (§ 27 Abs. 2 HKJGB).

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen **Elternbeirat**. Der Träger regelt hierbei die Details (etwa Anzahl der Elternbeiratsmitglieder pro Einrichtung, ob und wie viel Prozent der Eltern an der Wahl beteiligt sein müssen, oder das Stimmrecht) (§ 27 Abs. 3 und 4 HKJGB).

Die Wahlverfahren unterscheiden sich von Kita zu Kita, von Träger zu Träger. So wird in Elternversammlungen, in Kita-Bereichen (z. B. Kindergarten, Hort) oder per Briefwahl für die gesamte Einrichtung gewählt.

Struktur des Elternbeirats

Elternbeiräte können unterschiedlich zusammengesetzt sein. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur genauen Zusammensetzung des Elternbeirats (z. B. Anzahl der Mitglieder, Vertretungsregelungen). Dies obliegt dem Träger. Häufig werden innerhalb des Elternbeirats bestimmte Ämter vergeben (z. B. Vorsitz, Stellvertretung, Festkomitee).

Der Elternbeirat ist **ein von der Kita-Leitung unabhängiges Gremium**. Er beruft z. B. Sitzungen ein, stellt die Punkte für die Tagesordnung der Sitzung zusammen oder trägt Verantwortung für die Protokolle. Leitung, Trägervertreterinnen und -vertreter, Erzieherinnen und Erzieher können an Sitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Auch (externe) Referentinnen und Referenten, Gäste und Eltern können zu einer Sitzung eingeladen werden.

Kleine Orientierungshilfe

Jeder Träger regelt die Elternbeteiligung (selbst). Dabei gibt es viel Gestaltungsfreiheit.

- **Kitas in öffentlicher Trägerschaft** (Städte und Gemeinden): Häufig sind Bestimmungen in der kommunalen Satzung zu finden (Ortsrecht, vom Stadtparlament beschlossen) oder es gibt Konzepte der Fachverwaltung.
- **Kirchliche Träger**: Bei den katholischen und evangelischen Einrichtungen gibt es Leitlinien bzw. Elternbeiratsordnungen, die von den zuständigen kirchlichen Organisationen erarbeitet wurden.
- **Andere freie Träger, Betriebskitas, u. ä.**: Die Regelungen für die Mitwirkung der Elternbeiräte sind beim Träger zu erfragen. Bei größeren Trägern können auch einrichtungsübergreifende Bestimmungen gelten.
- **Elternvereine**: Der Träger der Einrichtung ist der Verein, vertreten durch den Vorstand. Er ist z. B. Arbeitgeber für das Personal. Auch Elternvereine müssen einen Beirat wählen.

3.3 Pädagogische Grundlage der Elternbeteiligung

„Bildung von Anfang an: Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (BEP) ist eine Empfehlung des Landes für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen in Hessen. Er wurde vom Hessischen Sozialministerium und Hessischen Kultusministerium gemeinsam entwickelt. Ein großer Teil der Kindertageseinrichtung in Hessen orientiert sich in seinen pädagogischen Konzeptionen daran. Durch Fachberatungen und Fortbildungen werden die Einrichtungen bei der Umsetzung unterstützt. Für interessierte Eltern gibt es spezifische Angebote.

»» *Das Demokratieprinzip prägt das gesamte Bildungsgeschehen [...]. Es basiert auf einer Kultur der Begegnung, die demokratischen Grundsätzen folgt, und damit auf Partnerschaft und Kooperation.* ««

Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP), S. 32.

Demokratie und Kooperation sind wichtige Grundprinzipien des *Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)*. Er spricht der „**Beteiligung von Eltern und Kindern an der Weiterentwicklung der Einrichtung** [...] eine herausragende Bedeutung zu.“ (*Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)*, S. 33).

Verschiedene Ebenen sind hier wichtig. Und zwar die Beziehung:

- zwischen Erwachsenen und Kind.
- zwischen Elternhaus und Einrichtung als Bildungsorte der Kinder.
- zwischen Eltern, Kindern und Fachkräften in der Einrichtung.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes ist also ein **Gemeinschaftsprojekt** von pädagogischem Fachpersonal und Eltern. Soll dies gelingen, bedarf es eines **regelmäßigen Austausches**.

Zum Weiterlesen

Den *Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)* sowie verschiedene Informationen dazu gibt es als Download unter: www.bep.hessen.de

3.4 Aufgaben und Rechte von Elternbeiräten

Die Mitarbeit im Elternbeirat steht prinzipiell **allen Eltern** der Einrichtung **offen**. Außer der Bereitschaft, sich persönlich einzubringen, gibt es **keine weiteren Voraussetzungen**. Bei Fragen und Problemen haben Eltern dann die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat ihrer Einrichtung zu wenden.

Eine wesentliche Aufgabe von Elternbeiräten ist es, **Bindeglied zwischen Elternschaft und Kita-Team sowie Träger der Einrichtung** zu sein. Elternbeiräte können Anliegen von Eltern an die Leitung von Tageseinrichtungen oder ggf. an den Träger der Tageseinrichtungen weiterleiten. Sie können aber auch bei Bedarf die Anliegen der Kita gegenüber dem Träger vertreten. Zudem können sie die Eltern über grundlegende Anliegen des Trägers, der Leitung oder der Fachkräfte informieren. Wie die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften in den Tageseinrichtungen genau auszusehen hat, wird gesetzlich nicht geregelt.

Der Elternbeirat ist **Vertretungsorgan für die Elternschaft** und durch Träger, Leitung und Fachkräfte angemessen zu beteiligen. Was in diesem Zusammenhang ‚angemessen‘ heißt, ist allerdings nicht eindeutig ausgeführt. Der **Träger** darf die gesetzlich festgelegten Rechte des Elternbeirats (Anhörungsrecht, Vorschlagsrecht, Auskunftspflicht) konkreter definieren.

Die Beteiligungsrechte der Eltern und des Elternbeirats beziehen sich auf **wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung** in der Einrichtung. Dazu zählen etwa:

- Änderungen des Konzepts
- Öffnungszeiten
- Planung von Veranstaltungen
- grundsätzliche pädagogische Fragen
- Fragen der Verpflegung

In vielen Einrichtungen bringen sich Elternbeiräte über das eigentliche Ehrenamt hinaus sehr aktiv mit ihren **Ideen und ihrem Engagement** für die Kita, die Eltern und die Kinder ein. Sie organisieren Feste oder ein Elternfrühstück, Spielzeugtauschaktionen oder Flohmärkte, Einsätze im Außengelände oder arbeiten mit dem Förderverein ihrer Kita zusammen. Der Träger bzw. die Leitung sind

gesetzlich verpflichtet, den Elternbeirat vor bestimmten Entscheidungen zu informieren und anzuhören (Anhörungsrechte gem. § 27). Zu allen übrigen, die Einrichtungen betreffenden Fragen kann der Elternbeirat Auskunft verlangen und Vorschläge unterbreiten (Auskunftspflicht, Vorschlagsrecht).

Kurz zusammengefasst: Elternbeiräte...

- ... sind Teil der **demokratischen Struktur** und Kultur der Kinderbetreuung.
- ... sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter zur Ausgestaltung der **Erziehungs- und Bildungspartnerschaft**.
- ... haben **Rechte**.
- ... sind **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** für Eltern, für das Kita-Team und die Kita-Leitung.
- ... **leiten** Informationen, Wünsche und Anregungen jeweils an Eltern, Team und Leitung der Kita **weiter**.
- ... haben ein **Mitspracherecht (kein Mitbestimmungsrecht!)**.
- ... können schlichten und bei Problemen **vermitteln**.
- ... haben als **Vertreterinnen und Vertreter der Eltern** das Recht, für Forderungen gegenüber dem Träger und der Kita(-Leitung) einzustehen.
- ... sollten, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, an den Elternabenden der Einrichtung und an den Elternbeiratssitzungen **teilnehmen**.
- ... bringen sich **aktiv und kreativ** in den Kita-Alltag ein.

IN DER PRAXIS

Die Qualität einer Kita lässt sich auch an der Kooperation zwischen Team / Leitung und Eltern bzw. dem Elternbeirat ablesen. Ist sie gut, werden Eltern mit in Planungen einbezogen. Wenn ein konstruktiver und wertschätzender Umgang miteinander stattfindet, profitieren davon alle Beteiligten.

4

ELTERNBEIRAT GANZ PRAKTISCH

Beiratsarbeit ist so vielfältig wie jede Kita anders ist. Es gibt nicht nur eine richtige Weise, wie ein Beirat arbeitet. Um der Vielfalt einen Rahmen zu geben und den Beirat zu befähigen, gute Arbeit zu leisten, ist es sinnvoll, ein paar formale Punkte zu beachten. Sind Rahmenbedingungen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die formale Vorgehensweise klar, gibt dies allen Beteiligten Sicherheit und unterstützt den Erfolg der inhaltlichen Arbeit. Hier ein Beispiel.

4.1 Die erste Sitzung

Die Elternversammlung hat den Elternbeirat gewählt. In der ersten Sitzung des Elternbeirats werden in der Regel **Vorstand und Stellvertretung** bestimmt. Dies ist keine Pflicht, doch Aufgabenverteilung und Verantwortungen innerhalb des Elternbeirats werden dadurch klarer.

Die Vorgaben der Wahl sind von den Trägern der Tageseinrichtungen unterschiedlich ausgestaltet. Die Wahl kann ähnlich wie bei Vorstandswahlen in Vereinen ablaufen:

- > Eine Person sollte zur **Wahlleiterin** / zum **Wahlleiter** bestimmt werden (diese kann dann selbst kein Amt übernehmen).
- > Eine Person sollte das **Protokoll führen** (diese kann ein Amt übernehmen).
- > **Wahlen** sind geheim. Daher müssen Wahlzettel für die Abstimmung zur Verfügung stehen. Sind alle Anwesenden damit einverstanden, kann auf Anfrage hin eine offene Wahl (per Handzeichen) stattfinden. Formuliert eine Person einen Einwand, muss die Wahl geheim (also mit Wahlzetteln) durchgeführt werden.
- > Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fragt die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat, ob sie die Wahl annimmt. Tut sie dies, ist sie in ihrem Amt bestätigt.

Bei diesem ersten Zusammentreffen können die weiteren **Sitzungstermine** abgestimmt werden oder dies geschieht jeweils von Sitzung zu Sitzung.

Hinweis

> Sitzungen des Elternbeirats können entweder **öffentlich** sein, das heißt, die Teilnahme daran steht allen Eltern offen. Oder aber die Sitzungen sind **geschlossen**, also nur für die Mitglieder des Elternbeirats vorgesehen (dies ist bei einigen Trägern klar geregelt). Auch **kombinierte** Formen sind denkbar. Neben einem geschlossenen Sitzungsteil gibt es dann z. B. einen offenen Teil, etwa ein Elterntreffen vorab oder im Anschluss.

4.2 Ablauf einer Elternbeiratssitzung

Vor den Sitzungen sollten die **Eltern** der Kita per Aushang und / oder auf elektronischem Weg **informiert werden**. Es empfiehlt sich außerdem, eine kurze Erinnerungsnachricht über die anstehende Sitzung und die Tagesordnung an die Mitglieder des Elternbeirats zu schicken.

Die / der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leiten in der Regel die Sitzung.

Kurze Ablauf- und Checkliste für die Sitzungsleitung:

- > Begrüßung durch die Sitzungsleitung
- > Protokollantin / Protokollant bestimmen
- > Tagesordnung kurz verlesen
- > Die Tagesordnung abarbeiten, Gespräche moderieren, Zeitrahmen beachten
- > Den neuen Sitzungstermin festlegen oder an diesen erinnern (gegebenenfalls auch, wer das nächste Protokoll schreibt, wer an die Sitzung erinnert bzw. den Aushang macht)
- > Verabschieden

IN DER PRAXIS

Es ist sinnvoll, einen formalen Orientierungsrahmen für Sitzungen zu haben. Zugleich kommt es bei der Gestaltung einer Sitzung auf die Gruppe an: Jeder Elternbeirat funktioniert anders. Hier flexibel zu sein und auf die Bedürfnisse der Beteiligten zu achten, kann gewinnbringend für alle sein.

4.3 Vorlage für ein Sitzungsprotokoll

Sitzungsprotokolle sind wichtig: Sie sind **Erinnerungstützen** für die Elternbeiräte. Sie sorgen für **Transparenz** und geben die Möglichkeit einer Überprüfbarkeit der Arbeit des Elternbeirats. Sie werden den Eltern in Form von Aushängen, als Ausdruck und / oder per Email zugänglich gemacht.

Grundsätzlich trägt der Elternbeirat die **Verantwortung für eigene Aushänge und Protokolle**. Es ist jedoch sinnvoll, vor dem Versenden / Aushängen eine Rückmeldung der Kita-Leitung einzuholen.

Nachfolgend ein Muster, wie das Protokoll aussehen könnte und welche Punkte es enthalten soll:

Protokoll

über die Sitzung des Elternbeirats der Kita _____, am _____, um _____

Anwesend: _____

Entschuldigt: _____

Abwesend: _____

Es folgt (in Stichpunkten) die Zusammenfassung der besprochenen Themen, Termine und Vorhaben.

Ende der Sitzung: _____

Name der Protokollantin / des Protokollanten: _____

4.4 Schwung für den Elternbeirat

Wer kennt das nicht, müde Mütter und Väter kommen im Elternbeirat zusammen. Noch ein zusätzlicher Termin... Doch, man mag es kaum glauben, **eine Sitzung kann Energie verleihen und Spaß machen**. Es lohnt sich, dafür folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

Kennenlernen

Am Anfang jedes Elternbeiratsjahres sollte Zeit für ein gutes Kennenlernen eingeplant werden. Auch dann, wenn sich viele Mitglieder kennen. Denn so gibt es **erste Impulse für die gemeinsame Zeit** im Elternbeirat.

Eine **Vorstellungsrunde** muss nicht trocken abgearbeitet werden. Hier ein paar Ideen für Kennenlernrunden:

- Mit welchem Symbol würde ich mich vorstellen? (**Postkarten oder Spielsachen** der Kita bereitstellen).
- Jede / jeder erzählt nach einem kurzen Austausch zu zweit etwas von **seinem Gegenüber**.
- Ein **Kita-Ratespiel** zeigt, wo Interessen oder auch Wissensbedarf bestehen.
- **Bewegungsspiele** sorgen für eine neue Dynamik in der Gruppe.

(Eigene) Erwartungen klären

Es ist wichtig, die eigenen Vorstellungen zu kennen. Und für die Zusammenarbeit im Elternbeirat ist es ebenfalls sinnvoll, darüber ins Gespräch zu kommen.

- **Warum** bin ich überhaupt Elternbeirätin / Elternbeirat geworden?
- Was wird von mir **erwartet** (von Eltern, von Kita-Leitung / Team)?
- Was erwarte ich **selbst** (von den anderen Elternbeiratsmitgliedern, den Eltern, dem Team)?
- Mit welcher **Haltung** gehe ich an die Elternarbeit heran?

Talente einbringen

Der eine schreibt gerne einen Elternbrief, die andere ist handwerklich begabt, wieder ein anderer hat gute Ideen für gemeinsame Projekte. Die gemeinsame Arbeit macht am meisten **Spaß**, wenn jede und jeder die **eigenen Fähigkeiten und Interessen** einbringen kann.

- Was kann und was möchte ich **einbringen** (an Zeit und Fähigkeiten)?
- Was ist mir **wichtig** für meine Zeit im Elternbeirat?

Vorhandenes Wissen nutzen

Neben neuen Elternbeiräten sitzen erfahrene Eltern. Frühere Elternbeiratsmitglieder sind noch in der Einrichtung. Gemeinsam sollte überlegt bzw. geklärt werden:

- Wie wird mit **Problemen** in meiner Kita umgegangen?
- Wen kann ich bei **Fragen** ansprechen (in der Kita oder außerhalb)?

Gelassenheit mitbringen

Manchmal möchte man den Kopf schütteln über die Probleme oder Vorschläge anderer Eltern. Aber auch das gehört dazu: Im Elternbeirat treffen ganz **unterschiedliche Meinungen** aufeinander. Bei kontroversen Themen helfen Gelassenheit und gute Moderation. Und genaues Hinhören. Denn nicht selten verbirgt sich hinter einer unerwarteten Meinung eine sehr gute Idee.

- Um ausufernde Sitzungen zu vermeiden, sollte die Moderation den Ablauf klar regeln (auf Zeitrahmen hinweisen, Rederecht ausgewogen verteilen, kurze Pausen setzen).
- Manchen geht es zu langsam, anderen geht es zu schnell. Wieder andere sind frustriert, weil sie das Gefühl haben, niemand zieht so recht mit. Vielleicht funktioniert es ja, Neues auszuprobieren. Und falls nicht, dann sollte man versuchen, sich die Freude am eigenen Engagement und Mitgestalten dennoch zu erhalten.

Gestaltungsfreiheit wahrnehmen

Die meisten Sitzungen haben dieselbe Struktur und eine ähnliche Tagesordnung. Eine kleine Abwechslung bringt frischen Wind und vielleicht auch neue Ideen.

- Wann könnten wir das Sitzungsformat einmal ändern (nicht-öffentliche oder öffentliche Sitzung, ein Treffen an einem anderen Ort)?
- Wer könnte zu einem bestimmten Thema in eine Sitzung eingeladen werden?

Andere Eltern gewinnen

Der Einsatz für den Elternbeirat macht mehr Spaß, wenn er von vielen Eltern wahrgenommen und unterstützt wird. Und er trägt mehr Früchte. Die Elternschaft sollte daher regelmäßig von der Arbeit im Elternbeirat erfahren. Durch gezielte und gute Information können auch neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter gefunden werden.

- Wie und wo **berichten** wir über den Elternbeirat (Elternabend, Gespräche, Aushänge)?
- Wie kommen wir in einen **Austausch** mit den anderen Eltern?

»» *Ich habe über den Elternbeirat mit so vielen verschiedenen Leute zusammengearbeitet, die ich sonst nie kennengelernt hätte – eine persönliche Bereicherung und Horizonterweiterung.* ««

B. Molter, Frankfurt

4.5 Information, Kommunikation und Datenschutz

Kommunikation zwischen Elternbeirat und Eltern

Elternbeiräte sind die demokratisch gewählten Vertretungen der Elternschaft. Da es innerhalb der Elternschaft verschiedene Meinungen und Bedürfnisse gibt, hat der Elternbeirat eine besondere Funktion. Er bündelt diese, vertritt sie nach außen und kann einen Rahmen für Austausch und Diskussionen schaffen. Gerade bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten sind ein guter Umgang und eine konstruktive Suche nach gemeinsamen Lösungswegen wichtig – für Kinder, Eltern und alle Beteiligten.

Als Vertretung der Eltern ist es wichtig, dass die Elternbeiräte die **Stimmung und Bedürfnisse** der Eltern und Familien in der Einrichtung **kennen**. Und um Eltern als **Mitstreiter** zu gewinnen, müssen diese wissen, was sich im Elternbeirat so tut. **Informationen** aus den Sitzungen und zur Arbeit des Elternbeirats sollten den Eltern daher zugänglich sein. Sie können in Form von Elternbriefen ausgehängt, als Email verschickt oder ausgedruckt und **verteilt** werden.

Wie erreichen wir die Eltern in unserer Kita?

- ☛ Gibt es eine zentrale Stelle (z. B. ein schwarzes Brett), wo Eltern sich über unsere Arbeit informieren können?
- ☛ Wie erfahren neue Eltern vom Elternbeirat?
- ☛ Wie können Eltern mit Mitgliedern des Elternbeirats in Kontakt treten?
- ☛ Sollen Verteiler und Gruppen (Email, Smartphone-Apps) angelegt werden? Wer ist dafür verantwortlich und wie bzw. wofür genau sollen sie genutzt werden?
- ☛ Wie erfahren wir als Elternbeirat von Wünschen und Anregungen der Eltern?
- ☛ Benötigen wir besondere Formate beispielsweise für Eltern mit geringen Deutschkenntnissen (Infos in anderer Sprache)?

Kommunikation innerhalb des Elternbeirats

Die Mitglieder des Elternbeirats sollten eine **gemeinsame Informationsgrundlage** haben. Zentral sind hierfür die Sitzungen. Aber auch der **Austausch** per Email ist wichtig, denn manche Abstimmungen müssen zeitnah geschehen.

Datenschutz

Email-Verteiler, Adresslisten und **Social Media** sowie Smartphone-Apps erleichtern die Kommunikation mit und unter den Eltern. Doch Achtung: Hier muss der **Datenschutz** gewährleistet sein. Werden Email-Verteiler, Gruppen oder Adresslisten angelegt bzw. werden Kontaktdaten der Elternbeiräte über Aushänge den Eltern der Kita zugänglich gemacht, muss eine **Zustimmung** dafür **vorliegen**. Die betreffenden Eltern müssen wissen, wer ihre Daten verwaltet und wo sie ihre **Zustimmung widerrufen** können.

Beim Erstellen von **Protokollen** müssen ebenfalls Datenschutzbestimmungen beachtet werden. So sollen in einem Protokoll beispielsweise **keine personenbezogenen Daten von Dritten** genannt werden (z. B. „Frau Müller aus der Mäusegruppe ist schwanger“). Auch beim Verschicken auf elektronischem Weg muss der Datenschutz gewährleistet sein.

» *Nicht Konflikte und fehlende Übereinstimmung treiben die Bildung und Entwicklung von Kindern voran, sondern Einigung bei Meinungsverschiedenheit, geteilte Verantwortung und ein demokratischer Diskussionsstil, der Kooperation und gegenseitigen Respekt ausdrückt.* «

Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP), S. 33.

4.6 Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung

Viele der **trägerspezifischen Regelungen** für die Elternbeiratsarbeit bieten bereits einen **guten Rahmen** für das ehrenamtliche Engagement. Der Elternbeirat sollte dabei auf einen **vertrauensvollen und regelmäßigen Austausch mit der Leitung** hinwirken. Denn die Leitungen nehmen in den Einrichtungen die **Mittlerrolle zwischen Eltern, Fachkräften und dem Träger** ein. Sie haben einen übergreifenden Blick auf die gesamte Einrichtung und **auf laufende Prozesse** (was passiert im Team, was sollten Eltern wissen, was steht an, wo wird Unterstützung des Elternbeirats benötigt).

Auch mit der Kita-Leitung können **gemeinsame Ziele** formuliert werden. Gibt es Probleme, lassen sich in Zusammenarbeit von Elternbeirat und Leitung meist passende Lösungen finden. In manchen Fällen kann das Problem nicht innerhalb der Einrichtung gelöst werden. Dann können Trägervertreter oder Fachberatungen mit einbezogen werden.

Der Elternbeirat sollte außerdem wissen, welche **Ressourcen** ihm zur Verfügung stehen (Räume, Kopierer, Flipchart, Materialien aller Art).

Für eine **gelingende und wertschätzende Partnerschaft mit der Kita-Leitung** kann der Elternbeirat entsprechende Weichen stellen:

- Erkundigt Euch nach den bestehenden **Regelungen** für Elternbeiratsarbeit bei Euren Trägern – und wie es bisher in der Praxis gehandhabt wurde.
- Für einen guten Austausch mit der Leitung ist es hilfreich, diese bereits in die **Planung** der Tagesordnung von Sitzungen **einzubeziehen**.
- Bei vielen Trägern **nimmt** die Kita-Leitung an Elternbeiratssitzungen **teil**.
- Wenn bestehende Regelungen zur Elternbeteiligung in der Einrichtung oder beim Träger nicht sinnvoll erscheinen, können Elternbeiräte diese hinterfragen und ihr **Vorschlagsrecht** nutzen. So kann vielleicht gemeinsam die **Elternbeiratsordnung** geändert werden.
- **Anerkennung** ist wichtig! Ein Dankeschön tut allen gut, den Fachkräften, der Leitung wie auch den Eltern.

5

AUSKUNFT, ANLAUFSTELLEN UND ADRESSEN

Fragen hilft weiter. Doch an wen kann ich mich mit meinen Anliegen wenden?

Bei Fragen rund um Kinderbetreuung

- **In Eurer Stadt oder Gemeinde:** Wer ist dort für Fragen der Kinderbetreuung zuständig? Vielleicht gibt es auch andere Anlaufstellen für Familienthemen, die Euch unterstützen können: Kinderbüros, Familienbüros, Kinderbeauftragte, Bündnisse für Familien, Ehrenamtsförderung...
- **Örtliche Jugendämter in größeren Städten und den Landkreisen:** Sie informieren und beraten zu Kita-Plätzen und Einhaltung von Mindeststandards. Erkundigt Euch nach den richtigen Ansprechpersonen – Zuständigkeiten und Bezeichnungen können sich von Ort zu Ort unterscheiden.
- Das **Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration** kooperiert mit den örtlichen Jugendämtern bei der Aufsicht über das Kindeswohl in Tageseinrichtungen (z. B. Einhaltung der Mindeststandards).
- Neben der Beratung der Jugendämter zur Kindertagespflege (also der Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater) stehen die **Hessischen Kindertagespflegebüros** als Anlaufstelle zur Verfügung: **www.hktb.de**
- Die **Servicestelle KitaEltern Hessen** der LAG KitaEltern Hessen e.V. bietet seit 2018 Informationen und Vernetzung für Kita-Eltern und Elternbeiräte: **www.kita-eltern-hessen.de**

Weitere Adressen

- Der FamilienAtlas (Portal für Familien in Hessen): **www.familienatlas.de**
- Informationen zum *Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)*: **<https://bep.hessen.de>**
- Bundeselternvertretung BEVKI: **www.bevki.de**
- Landeselternbeirat von Hessen (Schule): **www.leb-hessen.de**
- Eltern-Portal zu Kita und Kindertagespflege der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung DKJS: **www.rund-um-kita.de**
- LandesEhrenamtsagentur Hessen: **www.gemeinsam-aktiv.de**
- Versicherungsschutz – Unfallkasse Hessen: **www.ukh.de**

Elternbeteiligung bei Trägern und Kommunen: Gute Beispiele

Vieles kann innerhalb der Einrichtung geregelt und geklärt werden. Den **Leitungen und Trägern** kommt dabei eine **hohe Verantwortung** zu, damit gute Lösungen für die Kinder, die Eltern und das pädagogische Team gefunden werden können. Bisweilen müssen sie den Eltern vermitteln, was sie selbst nicht ändern oder festlegen können, da kommunale bzw. landesweite Vorschriften zu beachten sind.

Bei vielen **konzeptionellen, betrieblichen und organisatorischen Fragen**, etwa zur Personalsituation, zu Öffnungszeiten, zur Beitragsgestaltung sind **die Kommunen und die Träger** der Einrichtungen **wichtige Anlaufstellen**. Die örtlichen **Jugendämter** bieten Beratung, etwa bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Der Bundesgesetzgeber hat zudem im Jahr 2021 die Voraussetzungen für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern weiter gestärkt.

In der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie wichtig die **Information und Einbindung der Elternschaft** ist. Viele Träger entwickeln ihre Angebote zur Information, Austausch, Dialog und Mitwirkung kontinuierlich weiter, um Beteiligung und den Dialog zwischen Träger und Elternschaft zu fördern. Kita-Eltern können in Hessen an übergreifenden Planungen und Entscheidungen der Träger und Kommunen in verschiedenen Formen beteiligt und dazu informiert werden.

- **Kinderbetreuung ist eine kommunale Aufgabe.** In vielen Städten und Gemeinden findet ein **regelmäßiger Kontakt** zwischen den Verantwortlichen und Elternbeiräten aller Kitas statt. So laden z. B. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu gemeinsamen Gesprächen ein, oder die Fachabteilungen informieren zu spezifischen Kita-Themen.
- Für **Kita-Stadt- oder Gesamtelternbeiräte** werden wichtige formale Aspekte in den kommunalen Satzungen geregelt. Darin sind mit Beschluss der Kommunalparlamente z. B. Zusammensetzung und Aufgaben, Mitwirkungsrechte und Wahlverfahren geregelt.
- Wo es von Seiten der **Stadt oder Gemeinde keine Beteiligungsangebote** gibt, können sich Eltern(beiräte) zu lokalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- In vielen anderen Bundesländern gibt es **Jugendamtselfernausschüsse oder Kreiselternebeiräte**. Diese entsenden etwa Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der örtlichen Jugendhilfe und in die Landeselternvertretungen.

Mitwirkung in Kita-Beiräten, Gremien und Arbeitsgruppen

Oft hilft es, wenn aus verschiedenen Perspektiven gemeinsam beraten wird.

- Darum können **Elternvertretungen in kommunalen Gremien** wie Fachausschüssen, Jugendhilfeausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gezielt mit in die Beratungen einbezogen werden.
- Für einzelne Einrichtungen, beim Träger oder in der Kommune werden manchmal **Kita-Ausschüsse oder Kita-Beiräte** eingerichtet, in denen Eltern gemeinsam mit Fachkräften, Verantwortlichen des Trägers oder der Kommune beraten. Ein Beispiel hierfür sind die Kita-Ausschüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

Elternbeteiligung auf Landesebene:

Auf dem Weg zu einer Kita-Landeselternvertretung

Bislang gibt es in Hessen keine gesetzlich verankerte Landes-Elternvertretung für die Kindertagesbetreuung. Um die Perspektiven und Interessen von Eltern auch in die landespolitische Diskussion einzubringen, wurde 2017 der **Verein LAG KitaEltern Hessen e.V.** gegründet, ein trägerübergreifender Zusammenschluss von Kita-Eltern / Elternvertretungen aus verschiedenen hessischen Kommunen. Der Verein bietet eine Plattform und verschiedene Angebote zur Förderung der Elternbeteiligung in der hessischen Kindertagesbetreuung. Er setzt sich gezielt für den Aufbau hessenweiter Beteiligungsstrukturen für Eltern ein.

Seit 2018 wird die **Servicestelle der LAG KitaEltern Hessen** mit ihren Informations- und Vernetzungsangeboten rund um Kita & Elternbeteiligung vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

Elternbeteiligung auf Bundesebene: BEVKi

Auf der Bundesebene werden die Kita-Eltern seit 2014 von der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) vertreten. Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 ist die Mitwirkung auf Bundesebene im SGB VIII gesetzlich verankert.

Unser Ziel

Elternbeteiligung fördern
für Qualitätsentwicklung
in hessischen Kitas

... auf Bundesebene

... im Land Hessen

... in den Jugendamtsbezirken
(Städte / Landkreise)

... in den Städten und Gemeinden

... bei den Trägern

... in den Einrichtungen

UND ZUM SCHLUSS

Elternbeteiligung ist kein Selbstzweck. Die Qualität der Kinderbetreuung gewinnt gerade da, wo engagierte und informierte Eltern sich einsetzen. In Hessen gibt es gesetzlich und institutionell verankerte Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten. Wir möchten sie sichtbar und zugänglich machen und Elternbeiräte auf diese Weise unterstützen.

Wo die Kinder profitieren, kommt dies auch allen anderen an der Betreuung Beteiligten zu Gute – den Eltern und Familien wie auch den Fachkräften.

Es mag hin und wieder mühsam und manchmal eine Portion Idealismus nötig sein, um den Kita-Alltag mitzugestalten. Doch dieser Leitfaden zeigt: Das ehrenamtliche Engagement der Eltern lohnt sich!

ANHANG

I Gesetzliche Grundlagen

I.1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) (Landesrecht)

§ 26 HKJGB – Aufgaben *[der Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege]*

(1) ¹Die Tageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Sie **ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes** in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. ³Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch **differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit** die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine **Gemeinschaftsfähigkeit** zu **fördern** und allen Kindern **gleiche Entwicklungschancen** zu geben. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (**Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**).

(2) Für die **Ausgestaltung und Umsetzung** des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der **Träger** der Tageseinrichtung **unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich**.

§ 27 HKJGB – Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und **angemessen zu beteiligen**. ²Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(2) ¹Die **Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung**. ²Die Leitung der Tageseinrichtung soll **mindestens einmal im Jahr** eine Elternversammlung einberufen. ³Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

(3) ¹Die **Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat**. ²Der Elternbeirat ist **vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören**. ³Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(4) **Das Nähere** über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 **regelt der Träger**.

(5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369), geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (GVBl. S. 300), erstattet.

Hervorhebungen im Text von Daniela Wehrstein, Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV9IVZ>

I.2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Bundesrecht)

§ 1 Abs. 2 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen **obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Hervorhebungen im Text von Daniela Wehrstein, Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_1.html

§ 22 SGB VIII

Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitations-trägern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz,
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22.html

§ 22a SGB VIII

Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Hervorhebungen im Text von Daniela Wehrstein, Quelle: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_22a.html

Einige neue Regelungen SGB VIII seit 2021

§ 4 SGB VIII

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_4.html

§ 83

Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_83.html

II Literatur

Elternbeteiligung und Kindertagesbetreuung

Kobelt Neuhaus, Daniela / Haug-Schnabel, Gabriele / Bensel, Joachim, *Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Leitfaden für den frühpädagogischen Bereich*, https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/06/Publikation_Leitfaden-Elternarbeit-in-Kitas.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Hessisches Statistisches Landesamt, *Statistische Berichte. Kennziffer: K V 7 - j / 18. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 1. März 2018*, 10/2018, https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/KV7J_18.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Hessisches Statistisches Landesamt, *„Pustelblume“ und „Villa Kunterbunt“ – Die Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 2007 bis 2017*, 2018, https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/aufsatz_soziales_01_18.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Ministerium Für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung Und Kultur Rheinland-Pfalz, *Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz*, April 2015, http://eltern.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/eltern.bildung-rp.de/Broschuere_Elternmitwirkung/Elternbroschuere_ELTERNMITWIRKUNG_IN_RHEINLAND-PFALZ.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Pädagogik

Bertelsmann Stiftung, *Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2018. Profile der Bundesländer: Hessen*, <https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/bundeslaender/hessen>, letzter Zugriff 22.07.2022.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / Hessisches Kultusministerium, *Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen*, 7. September 2016, https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/content-downloads/Bildungs-und_Erziehungsplan_2016-09-23.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Recht

Haaser, Albert, *Hessisches Kindergartengesetz. Kommentar für die Praxis*, Köln, Deutscher Gemeindeverlag, 1994 (= Kommunale Schriften).

Pimmer-Jüsten, Burghard, „*Elterngremien – aktueller Normenbestand der Landesrechte*“, in: *KiTa aktuell Recht*, Ausgabe 4/2018, https://www.erzieherin.de/files/editorials/69332804_KiTa_Recht_2018_04_Innenteil_Elterngremien.pdf.pdf, letzter Zugriff 22.07.2022.

Hofmeister, Michael, *Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Kommentar*, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag, ³2014.

Wabnitz, Reinhard Joachim, *Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Kommentar*, Frankfurt am Main, Fachhochschulverlag, 2018.

Wiesner, Reinhard, *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*, München, C.H.Beck, ⁵2015.

Zur Verfasserin

Dr. Daniela Wehrstein ist Mutter zweier Kinder. 2011 begann ihr ehrenamtliches Engagement als Elternbeirätin. Dieses Amt übt(e) sie in Krippe, Kindergarten, Hort und Schule aus. Sie hatte mehrere Jahre den Vorsitz des Gesamtelternbeirats der städtischen Kinderzentren Frankfurts (GEB) inne und ist beruflich in der Fort- und Weiterbildung tätig.

Haftungsausschluss

Wir übernehmen trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung dieses Leitfadens keine Haftung oder Gewähr für den Inhalt, dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowie Druckfehler.

Die Nutzung der Inhalte des Leitfadens erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der reinen Nutzung dieses Leitfadens kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und uns zustande.

Für die Inhalte von den in diesem Leitfaden abgedruckten Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Die dort zu findenden Inhalte entziehen sich unserem Einfluss, weshalb wir auch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der dort bereitgehaltenen Inhalte übernehmen.

Die Nennung von Internetseiten bedeutet insbesondere nicht, dass wir uns die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu eigen machen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Links in unseren Leitfaden haben wir die verlinkte Seite auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte überprüft; eine fortlaufende Überprüfung auf deren Rechtmäßigkeit ist allerdings nicht möglich. Sollten Sie Inhalte einer verlinkten Seite mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unvereinbar halten, freuen wir uns auf Ihren Hinweis an info@kita-eltern-hessen.de.

Impressum

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft KitaEltern Hessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Text und Redaktion

Dr. Daniela Wehrstein

Redaktionelle Ergänzungen 4. Auflage

Patricia Stübig-Schimanski; Aktualisierungen S. 34 / 35 durch Kathrin Kraft

Gestaltung

Katrin Straßburger / W4 Büro für Gestaltung
www.w4gestaltung.de

Grafisches Konzept / Design

burkhard lang media design / www.blmd.de

Druck

Druckerei Bender, Gießen

Unter Mitarbeit von

Kathrin Kraft und Nike Kählig, Servicestelle KitaEltern Hessen

Mit Dank für die Zuarbeit vom KitaEltern Hessen-Netzwerk und dem Vorstand der LAG KitaEltern Hessen 2018-2020 von Brigitte Molter [Frankfurt / Main], Anne Liebholz [Frankfurt / Main], Corinna Arndt [Rüsselsheim], Tiba Maleh [Wiesbaden], Nicole Spörlein [Griesheim], Alexandra Schmidt [Dreieich], Martin Eiben [Oberursel], Kathrin Knaf [Büdingen] und Claudia Brandes [Heringen].

Unser Dank gilt auch dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie allen, die uns von Seiten der Träger Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Die Erstellung dieser Broschüre wurde gefördert durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Stand

August 2022 (4. aktualisierte Auflage)

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Servicestelle KitaEltern Hessen

Landesarbeitsgemeinschaft KitaEltern Hessen e.V.

Südanlage 21c

35390 Gießen

Telefon: 0641 20109415

info@kita-eltern-hessen.de

www.kita-eltern-hessen.de

www.kita-eltern-hessen.de